

## **7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) und §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.03.2016 die nachfolgende 7. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungen**

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 11.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 3 werden die Worte „der Grundgebühr“ durch die Worte „des Grundbetrags“ ersetzt.
2. In Ziffer 2. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 170,00 € durch den Betrag 164,00 € ersetzt.
3. In Ziffer 1 und Ziffer 2 der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird das Wort „Grundgebühr“ jeweils durch das Wort „Grundbetrag“ ersetzt.
4. In Ziffer 3 der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler werden die Worte „Die Grundgebühr“ jeweils durch die Worte „Der Grundbetrag“ ersetzt.
5. In Ziffern 1 und 2 der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird jeweils der Passus „Gebührensatzung des Kreises Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst vom 17.12.1998“ durch den Passus „Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 15.12.2011“ ersetzt.

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den .03.2016

Bürgermeister